

Zu Art. 15.

Die Zahl der Richter, welche bei den, an die Bezirksgerichte gewiesenen Erkenntnissen und Entschliefungen mit zu wirken haben, ist durch das in Art. 15 angezogene Organisationsgesetz und beziehendlich durch das Gesetz vom 26. Juli 1858 festgesetzt worden. (Vergl. auch Art. 431.) Insbesondere ist bestimmt, daß bei der Hauptverhandlung vor den Bezirksgerichten fünf Richter mitwirken sollen. Im Bezug auf die Einspruchsverhandlungen hängt es von der Verschiedenheit des Falles ab, wie dies in dem angezogenen Gesetze näher bestimmt worden, ob fünf oder drei Richter mitwirken. Bei Entscheidungen über Beschwerden und bei anderen Entschliefungen ist das Bezirksgericht mit drei Richtern besetzt.

Ebenso entscheidet das Oberappellationsgericht nach Maßgabe des angezogenen Gesetzes über Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden, sowie über Wiederaufnahmegesuche in einer Versammlung von fünf Richtern; — in den übrigen Fällen von drei Richtern.

Was nun die Bezirksgerichte anlangt, so ist für die Hauptverhandlungen die Zuziehung von Gerichtsschöffen vorgeschlagen worden, und zwar von vier Gerichtsschöffen in jedem einzelnen Falle. Hiernach scheint es auszureichen, wenn das Bezirksgericht bei den Hauptverhandlungen mit drei Richtern besetzt ist. In den Fällen, in welchen in Folge des Geständnisses des Angeklagten die Zuziehung von Gerichtsschöffen nicht Statt finden soll, reicht ebenfalls die Besetzung des Bezirksgerichts mit drei Richtern hin, weil hier nur die Entscheidung über die Anwendung des Gesetzes und (bei einer Verurtheilung) die Strafbestimmungen noch in Frage kommen und überdies bezüglich jener die Nichtigkeitsbeschwerde und bezüglich dieser die Berufung nachgelassen sind. Zu vergleichen sind noch die Motiven zu Art. 66, Abs. 3.

Nicht minder ist wiederholt von den Bezirksgerichten angeregt worden, daß bei den Einspruchsverhandlungen ohne Ausnahme das Bezirksgericht nur mit drei Richtern besetzt werde. Man findet, daß diese Ansicht durch die gemachten Erfahrungen unterstützt wird und eine Besetzung mit drei Richtern genügt.

Ebenso wird es zur Vereinfachung dienen, ohne daß irgend eine Erschwerung des Geschäftsgangs selbst zu befürchten ist, wie bestimmt wird, daß das Oberappellationsgericht in jedem Falle mit fünf Richtern besetzt sei.

Zu Art. 20, Abs. 1.

Die Erfahrungen, welche mit der Bestimmung, daß der Staatsanwalt auch zu Gunsten des Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde einwenden kann, gemacht worden sind und über welche schon früher bei Vorlegung der Novellen zur Straf-